

Reform der Asylgesetzgebung in der EU/ Asylum Law in Europe under Revision

Andreas Dekrout

Resumé des Workshops des 1. Dialogforums - Summer School in Gmunden 7. August 2009





 Entwicklung des EU Asylrechts Evolution von Genfer Flüchtlingskonvention bis zum Ausblick auf Lissabon

GFK:

Zielsetzung: Schutz des Individuums vor immanenter Bedrohung

Flüchtlingsbegriff: eng

Regelungen im Rahmen der europäischen Union:

Zielsetzung: Harmonisierung zur Aufteilung von Flüchtlingsströmen Begriff: weiter als GFK



Situation in Irland

- Hohe Regelungsdichte im Asylrecht und fehlende Regelungen für die Niederlassung führte zur Verwendung des Asylverfahrens (auch) für allgemeine Migration
- Leave to remain (Bleiberecht) von Amtswegen (nicht rückwirkend)
- Richtlinien: Irland hat sich opt-in/out Möglichkeit offengehalten (im Gegensatz zu Österreich)
 - zB.: kein Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylwerber, da Irland opt-out Möglichkeit bei Aufnahmerichtlinie wahrgenommen hat.





- AufnahmeRL
- VerfarhensRL
- StatusRL

meist "echte" Mindeststandards



Mindeststandards

problematisch in Hinblick auf das Ziel der Harmonisierung

Mindeststandards haben in diesem Fall andere Funktion

5

(Harmonisierung / nicht Schutzzweck)



Dublin II VO und Eurodac

- Dublin Regelung der Zuständigkeit eines Mitgliedstaates
- Geht von schon vollzogener Harmonisierung aus
 - -Unterschiede jedoch innerhalb der Union gravierend
- Eurodac regelt die Möglichkeiten der Identifizierung (Fingerabdrücke, Personalien)

und den Austausch der Daten zur Verhinderung von "Asylum-Shopping"



humanitärer Aufenthalt

- Bleiberecht ist nicht auf Unionsebene geregelt
- Nach Nichtzuerkennung von Asyl oder subsidiärem Schutz als "letzte Station" vor Abschiebung
- Eigentlich keine Maßnahme des Asylrechts
- Wird über Artikel 8 EMRK (Recht auf Familienleben) begründet
- EMRK in Österreich in Verfassung inkorporiert.



Kriterien für humanitären Aufenthalt

Kriterien, die zu berücksichtigen sind

- § 10 Abs. 2 AsylG
- a) die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war;
- b) das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
- c) die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
- d) der Grad der Integration;
- e) die Bindungen zum Herkunftsstaat des Fremden;
- f) die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
- g) Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
- h) die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren.



Entstehung des Kriterienkataloges

- Durch VfGH Urteil von 2008, das ein Antragsrecht auf Gewährung eines humanitären Aufenthalts gefordert hat.
- Aus Einzelfalls-Judikatur des EGMR hergeleitet.
- Anleitung für die ausführenden Beamten?